

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern

für die Jahre 2022 und 2023

vom 30.01.2023

#

#

#

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Haushaltssatzung 2022/2023 vom 07.02.2022 wird wie folgt geändert:

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen bleiben für das Haushaltsjahr 2022 unverändert.

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2023 neu festgesetzt:

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Stadtbildpflege Kaiserslautern

von bisher 0 Euro auf 4.000.000 Euro

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2022/2023 vom 07.02.2022 sowie in der Gestalt der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 vom 21.11.2022 bleiben unverändert.

Kaiserslautern, 14.04.2023

Stadtverwaltung Kaiserslautern

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister